



# Richtlinien für Landschulwochen und Schulreisen

## Grundsätzliches

Schulische Aktivitäten ausserhalb des Klassenzimmers sind sehr erwünscht. Ein Grobprogramm inkl. Ausflüge und Begleitpersonen ist der Schulleitung einzureichen. Die Sicherheit der anvertrauten SuS muss jederzeit gewährleistet sein

## Lehrausgänge, Theater-, Konzert- und Museumsbesuche

sind Bestandteile des Unterrichts und müssen nicht bewilligt werden. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig und schriftlich zu informieren. Vor der Durchführung sind die Schulleitung, die Tagesschule, alle betroffenen Lehrkräfte (inklusive Speziallehrkräfte) und Klassen, Begleitpersonen und bei Bedarf die Hauswirtschaft zu informieren.

## Schulreisen SR und Landschulwochen LSW

werden durch die Schulleitung bewilligt. Das Gesuch ist mittels Formular 14 Tage (SR) respektive 4 Wochen (LSW) vorher einzureichen (Bei eintägigen SR reicht auch eine Kopie der Elterninformation mit Anzahl/Namen der Begleitpersonen und genauer/n Route/Aktivitäten mit Gefahrenpotential!). Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig und schriftlich zu informieren. Vor der Durchführung sind alle betroffenen Lehrkräfte und Klassen, die Tagesschule und bei Bedarf die Hauswirtschaft zu informieren (Kopie Elterninformation). Die Schule übernimmt einen Teil der Kosten von Schulreisen und Landschulwochen.

## Begleitung

In Landschulwochen (Sommer- und Winterlager) und bei mehrtägigen Schulreisen ist darauf zu achten, dass mindestens 2 Begleitpersonen anwesend sind. Es sollten möglichst beide Geschlechter vertreten sein.

## Häufigkeit

KG bis 3. Klasse: Ein Klassenprojekt in der Stufe/Klasse  
mindestens alle 3 Jahre, erstmals 2014

gleichzeitig mit

4. bis 6. Klasse: Eine Landschulwoche in der Stufe  
mindestens alle 3 Jahre, erstmals 2014

## Kosten

Die Kosten für die Erziehungsberechtigten sollen in der Regel die folgenden Beiträge nicht überschreiten (ohne Ausrüstung). Die Schule übernimmt in der Regel 50 % der Kosten:

### Kindergartenreisen / Schulreisen

Kindergarten	Fr. 7.00
1. - 2. Schuljahr	Fr. 10.00
3. - 4. Schuljahr	Fr. 13.00
5. - 6. Schuljahr	Fr. 17.00

## Landschulwochen

Die Kosten für die Erziehungsberechtigten sollen in der Regel max. 120 Fr. pro Woche betragen (ohne Ausrüstung). Die Schule übernimmt in der Regel 50 % der Kosten. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, eine soziale Unterstützung der Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechendes Formular ist bei der SL erhältlich.

## Kredit

### Kindergartenreisen / Schulreisen

Kindergarten	Fr. 7.00
1. - 2. Schuljahr	Fr. 10.00
3. - 4. Schuljahr	Fr. 13.00
5. - 6. Schuljahr	Fr. 17.00

## Landschulwochen

Sockelbeitrag 1'000 Fr. / Klasse plus 30 Fr. / SuS / Woche

Auswärtige Mitarbeiter können mit einem Taschengeld von Fr.150.00/Woche entschädigt werden. Dieses wird gegen Abgabe eines Einzahlungsscheins und einer Quittung direkt dem Mitarbeiter von der Schule ausbezahlt und muss nicht im Lagerbudget einberechnet werden.

## Mehrtägige Schulreisen

Für die Berechnungsgrundlage gilt 1/5 des LSW-Kredits / Tag

**Ausschluss:** Die zusätzlichen 500.-/Klasse, resp. 750.-/Papiersammelklasse pro Schuljahr sind ausschliesslich für eine zusätzliche Exkursion in Zusammenhang mit einem Lehrplanthema reserviert. Die Gelder können nicht für eine ordentliche Schulreise/LSW eingesetzt werden!

Die Rekognosierungsspesen gehen zu Lasten der Gemeinde. Sie sind mittels besonderem Formular **vorgängig** zu beantragen. Das Formular ist bei der SL erhältlich.

## Sicherheit

Der Sicherheit kommt höchste Priorität zu. Auf gefährliche Aktivitäten ist zu verzichten. Der **Ablauf** im Falle einer Krise und die **Telefonnummern des KIT** sind auf jedem Ausflug dabei!

Auf den Formularen für die Bewilligung von SR und LSW beantworten die Klassenlehrpersonen wichtige Sicherheitsfragen (Rekognoszieren / Anzahl Begleitpersonen / telefonische Verbindung / nächster Arzt / nächstes Spital, sicherheitsrelevante Vorkehrungen). Für die folgenden Sportarten gilt ein Helmobligatorium: Inlineskaten, Skifahren, Snowboarden und Velofahren. Die Lehrperson kann für weitere Aktivitäten (z. B. Schlitteln, Schlittschuhlaufen) ein Obligatorium aussprechen. Die Anzahl der Begleitpersonen ist der jeweiligen Situation entsprechend in angemessener Weise anzupassen.

Das Transportieren von Schülerinnen oder Schülern mit privaten oder gemieteten Autos ist aus haftungsrechtlichen Gründen grundsätzlich verboten. Ausnahmen können durch die Schulleitung bewilligt werden.

Schwimmen in stark fliessenden Gewässern ist untersagt. Bei Ausflügen mit Schwimmgelegenheit muss die Lehrkraft oder eine Begleitperson über das Brevet für Rettungsschwimmer verfügen (siehe Empfehlungen der ERZ).

Ausflüge mit dem Fahrrad können ab der 5. Klasse durchgeführt werden. Jede Gruppe (max. 8 Kinder) wird von einer erwachsenen Person geführt. Die Fahrräder müssen vorgängig von den Erziehungsberechtigten auf Fahrtüchtigkeit überprüft werden; die Lehrpersonen können nach Bedarf zusätzlich eine Prüfung der Fahrtüchtigkeit vornehmen.

### **Grobe Regelverletzungen**

Schüler/innen, die in einem Lager grobe Regelverletzungen begehen, werden nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten von denselben abgeholt. Das Kind besucht ab dem nächsten Tag den Unterricht/Projekt KG – 3. Klasse. Die Schüler/innen und die Erziehungsberechtigten werden vorgängig über die Regeln informiert.

LEBE Ordner: Kapitel Anstellung, 8. Haftung der Lehrpersonen.  
Empfehlungen ERZ: Schwimmunterricht in der Volksschule

Die Schulkommission hat diese Richtlinien am 09.09.13 genehmigt.